



Stadt Schortens
Bebauungsplan Nr. 123 „Königsberger Straße“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever 07.07.2015	Zu der o. g. Bauleitplanung der Stadt Schortens nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt:</u>	
	(§ 4 (1) BauGB)	Aus Sicht der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken, da die vorhandene Bebauung verdichtet wird. Aus Sicht der <u>unteren Wasserbehörde</u> , der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> , der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> und der <u>unteren Abfallbehörde</u> bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – GIS-Bearbeitung:</u>	
		<u>Hinweis:</u> Die Übersichtskarte ist falsch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Übersichtskarte wird korrigiert.
		<u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u>	
		Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever 23.11.2015 Stellungnahme im Zuge von § 4 (2) BauGB	Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Umwelt:</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</u> Eine Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

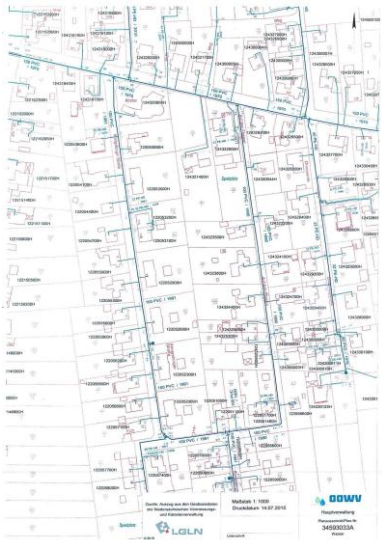


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg- Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 01.07.2015 (§ 4 (1) BauGB)	Die Stadt Schortens beabsichtigt in einem östlich des Zentrums gelegenen Gebietes, mit einer Gesamtgröße von ca. 2,4 ha, die Nachverdichtung bereits bebauter Wohngrundstücke zu lenken. Hiermit entspricht die Stadt Schortens der Innenentwicklungsnovelle aus dem Jahr 2013, nach der die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (§ 1 (5) Satz 3 BauGB). Um dieses zu erreichen, werden die durch Baugrenzen definierten nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den rückwärtigen Bereichen der Wohngrundstücke aufgehoben und ebenfalls als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Einer baulichen Entwicklung auf vorgeprägten Innenbereichsflächen wird dadurch ein größtmöglicher Spielraum eingeräumt. Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung. Die dargestellte Vorgehensweise zur Stärkung der Innenentwicklung wird aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg- Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 19.11.2015 Stellungnahme im Zuge von § 4 (2) BauGB	Als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Die dargestellte Vorgehensweise zur Stärkung der Innenentwicklung wird aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn 11.06.2015 (§ 4 (1) BauGB)	Gegen das o. a. Vorhaben der geplanten Wohnnutzung mit max. Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß bis 10,50 m über Grund bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
4	NLD Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 14.07.2015 (§ 4 (1) BauGB)	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem zur Nachverdichtung vorgesehenen Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen enthalten bereits einen Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege. Dieser wird hinsichtlich des nebenstehend gemachten Hinweis redaktionell angepasst.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 14.06.2015 (§ 4 (1) BauGB)	Wir nehmen zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung: Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlussleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungs- und Hausanschlussleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten die Leitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlussleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461 9810211, in der Örtlichkeit an.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiterführenden Ausbauplanung berücksichtigt.
			



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 29.10.2015 Stellungnahme im Zuge von § 4 (2) BauGB	In unserem Schreiben vom 14. Juni 2015, -T Ib -215/15/Hö/Ex- haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere da- maligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Die bereits gemachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiterführenden Ausbauplanung berücksichtigt.
6	Niedersächsische Lan- desbehörde für Stra- ßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Au- rich-, Eschener Allee 31, 26603 Aurich 18.06.2015 (§ 4 (1) BauGB)	Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV- GB Aurich keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer 02.11.2015 Stellungnahme im Zuge von § 4 (2) BauGB	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.10.2015. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Ein- wände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanla- gen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit ent- sprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbe- stand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten: 1. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Schreiben vom 02.07.2015 2. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland, Schreiben vom 10.06.2015 3. Sielacht Rüstringen, Schreiben vom 15.06.2015 4. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 14.07.2015 Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten: 1. Sielacht Rüstringen, Schreiben vom 27.10.2015			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Es wurden keine privaten Stellungnahmen im Zuge von § 4 (1) BauGB abgegeben.

Es wurden keine privaten Stellungnahmen im Zuge von § 4 (2) BauGB abgegeben.
